

Kreis



Blatt

für den Kreis Ultingen.

erscheint wöchentlich 3-mal: Dienstags, Donnerstags
und Samstags mit der wöchentlichen Freibeilage
„Des Landmanns Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmondzeile.

Nr. 5.

Samstag, den 12. Januar 1918.

53. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Woche vom 7. 1. bis 13. 1. 1918:
Fleischwochenkopfmenge
160 gr. 7 Abschnitte sind abzugeben.
Der Königliche Landrat
v. Bezold.

Ultingen, den 10. Januar 1918.
Auf Anordnung des Landesfleisch-
amts in Berlin müssen sämtliche
Hauschlachtungen bis zum 31. Jan.
1918 ausgeführt sein. Dies gilt auch
für diejenigen, die von mir die Ge-
nehmigung zum Hauschlachten zu
einem späteren Termine erhalten haben.
Ausnahmen werden nicht zugelassen.
Schriftliche oder mündliche Anträge auf
Gewährung einer Ausnahme sind
daher völlig zwecklos. Ebenso werden
Anträge auf Hauschlachtungen, die
nach dem 15. d. Mts. bei mir eingehen,
unberücksichtigt bleiben.
Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
v. Bezold.

Ultingen, den 8. Januar 1918.
Spiritusbezugsmarken für je 1 Literflasche
Brennspiritus zur Verteilung an die minderbe-
mittelte Bevölkerung zu Koch- und Heizwecken sind
beim hiesigen Landratsamte erhältlich.
Die Vorlage einer ortspolizeilichen Bescheinigung
zum Bezug der Marken ist erforderlich.
Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Ultingen, den 10. Januar 1918.
Die Herren Bürgermeister werden hierdurch
veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß in Folge
des eingetretenen starken Schneefalles die Wege
frei passierbar sind.
Insbesondere sind die von den Postboten zu
benutzenden Wege offen zu halten.
Der Königliche Landrat.
v. Bezold.
An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ultingen, den 8. Januar 1918.
Es ist zur Kenntnis der Reichsbekleidungsstelle
gelangt, daß einzelne Bezugscheine, die selbst
ihren Bestand an alten Bezugscheinen Muster AI
oder BI aufgebraucht haben, und nun die Scheine
neuen Musters AII, BII verwenden, Bezugscheine
des alten Vorbruchs AI, BI zurückweisen, die den
Antragstellern von den Gewerbetreibenden unentgelt-
lich zur Verfügung gestellt worden sind, oder sie
kauflich erworben haben.
Die Reichsbekleidungsstelle weist daher nochmals
auf die Bestimmungen im § 2 Absatz 1 der Be-
kannmachung der Reichsbekleidungsstelle über neue
Bezugscheinvordrucke (AII, BII) vom 13. Okt.
1917 hin, wonach die Bezugscheinvordrucke
AI, BI aufzubrauchen sind und nur ihr
Neu- bzw. Nachdruck seit dem 13. Oktober 1917
verboten ist.
Es sind also auch die genannten Bezugscheine
alten Musters AI, BI, soweit sie vor dem 13.

Oktober 1917 gedruckt sind, aufzubrauchen. Nach
dem 13. Oktober 1917 verbotswidrig gedruckte
Bezugscheine AI, BI unterliegen der Einziehung
durch die Reichsbekleidungsstelle (§ 8 der genannten
Bekanntmachung vom 13. Oktober 1917).
Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats
zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Er-
richtung von Preisprüfungsstellen und die Verfor-
gungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-
Bl. S. 607) vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl.
S. 728) und auf Grund der Verordnung des
Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März
1916 (R.-G.-Bl. S. 199) wird hiermit für den
Anfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohen-
zollernschen Lande angeordnet:

Zur Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh aus
einem Kommunalverband in den Bezirk eines an-
deren Kommunalverbandes bedarf es der Geneh-
migung der für den Ausfuhrort zuständigen Pro-
vinzialfleischstelle, in den Regierungsbezirken Cassel
und Wiesbaden der Bezirksfleischstelle. Die Pro-
vinzial- (Bezirks-) Fleischstellen haben vor der Ent-
scheidung über die Ausfuhrgenehmigung den Leiter
des Kommunalverbandes zu hören.

Die Genehmigung zur Ausfuhr aus einem
Kommunalverband darf nur erteilt werden, wenn
beigebracht sind:

1. Eine von der Provinzialfleischstelle, in den
Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden der Be-
zirksfleischstelle, des Bestimmungsortes bescheinigte
Einfuhrerlaubnis, die enthalten muß:
 - a) Name, Stand und Wohnort desjenigen Tier-
halters, der die Tiere einführen will,
 - b) Zahl und Art der einzuführenden Tiere und
ihren Verwendungszweck,
 - c) Name, Stand und Wohnort desjenigen, durch
den der Kauf getätigt werden soll,
 - d) die Bescheinigung des Leiters des Kommu-
nalverbandes des Bestimmungsortes, daß nach
seiner Überzeugung die bestimmungsgemäße
Nutzung der Tiere gesichert ist und Bedenken
gegen die Einfuhr nicht bestehen.

Die Einfuhrerlaubnis muß befristet und fort-
laufend nummeriert sein. Das Landesfleischamt
kann für diese Einfuhrerlaubnis eine bestimm-
tes Muster vorschreiben.

2. Die vom Käufer und Verkäufer unterschrie-
benen, vollständig ausgefüllten Kaufanzeigen über
den Ankauf der Tiere.

3. Eine Mitteilung des Versenders über den
Verladeort und den voraussichtlichen Verladetag.

Die Ausfuhrgenehmigung ist von der Provinzial-
(Bezirks-) Fleischstelle schriftlich zu erteilen. Die
Ausfuhrgenehmigung ist dem für den Verladeort
zuständigen Vertrauensmann (Haupt Händler, Kreis-
viehstelle) zur Aushändigung an den Käufer (Ver-
sender) zuzusenden. Der Vertrauensmann (Haupt-
händler, Kreisviehstelle) hat die zur Ausfuhr be-
stimmten Tiere vor der Verladung zu besichtigen
und auf der Ausfuhrgenehmigung die Stückzahl
und, daß die Tiere Zucht- oder Nutztiere der ver-
langten Art und sein Schlachtopf sind, zu be-
scheinigen. Der Vertrauensmann (Haupt Händler,

Kreisviehstelle) hat zu verladende Rinder auf An-
weisung der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle mit
den ihm zuzustellenden Ohrmarken zu zeichnen und
die Nummern der Ohrmarken auf der Ausfuhrge-
nehmigung einzutragen.

Das Landesfleischamt kann für die Ausfuhr-
genehmigungsscheine ein bestimmtes Muster vor-
schreiben. Die Ausfuhrgenehmigungen müssen be-
fristet und fortlaufend nummeriert sein, sie sind bei
der Verladung von der Güterabfertigungsstelle dem
Verlader abzugeben und an die ausstellende
Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle zurückzusenden.

Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle des
Ausfuhrortes hat der Provinzial- (Bezirks-) Fleisch-
stelle des Bestimmungsortes der Tiere, bei außer-
halb Preussens gelegenen Bestimmungsorte der
Landesfleischstelle des Bundesstaates, von der er-
folgten Abendung sofort schriftlich Mitteilung zu
machen.

Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle des Be-
stimmungsortes der Tiere hat über den Verbleib
der Tiere und ihre bestimmungsgemäße Verwendung
zu wachen, sie hat sich von Zeit zu Zeit durch ge-
eignete Vertrauensleute von dem Bordanseins der
Tiere zu überzeugen. Das Landesfleischamt kann
Vorschriften über die Ausübung dieser Ueber-
wachung erlassen.

Der Verkauf und der Ankauf von Zucht- und
Nutzvieh (Rinder, Kühe, Schafe und Schweine)
auf Viehmärkten ist verboten, ausgenommen auf
solchen Märkten, für die von der Provinzial- (Be-
zirks-) Fleischstelle Vorschriften über die Ueberwa-
chung des An- und Verkaufs und des Verbleibes
der gehandelten Tiere getroffen und im Regie-
rungsamtsblatt veröffentlicht sind. Die Bestim-
mungen bedürfen vorher der Genehmigung durch
das Landesfleischamt. Zucht- und Nutzvieh sind
vorher der zuständigen Provinzial- (Bezirks-) Fleisch-
stelle anzumelden, die die Bestimmungen über die
Ueberwachung des Verbleibes der Tiere zu treffen hat.

Zu widerhandlungen gegen vorstehend Bestim-
mungen werden auf Grund des § 17 der Bekannt-
machung über die Errichtung von Preisprüfungs-
stellen und die Versorgungsregelung vom 25. Sep-
tember 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) und des § 15
der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom
27. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 199) bestraft.

Zucht- und Nutzvieh, welches entgegen diesen
Vorschriften gehandelt oder aus einem Kommunal-
verband ausgeführt ist, unterliegt der Beschlagnahme
und ist dem zuständigen Viehhandelsverbande zur
Verwertung zu überweisen.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Januar
1918 in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1917.

Der Staatskommissar für Volksernährung
von Balow.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
von Eichenhardt-Rothe.

IV a VII Nr. 10340. 24. 12. 17.

Verkauf von Stallung.

Mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung, die
im Interesse unserer Volksernährung einem ge-
steigerten Anbau von Gemüse im kommenden Frühjahr

jahr beizumessen ist, halte ich es für geboten, daß gleichwie im Vorjahre der Stallböcker von Militärpferden in den nächsten Monaten in erster Linie zu Gunsten des Gemüseanbaues Verwendung findet. Ich bestimme daher folgendes:

1. Sämtlicher Dünger von Militärpferden berittener Truppenteile, der im Bereich des XVIII. A. R. in den Monaten Januar, Februar und März vorhanden ist bzw. anfällt, ist, soweit er nicht von diesen Truppenteilen im eignen Betrieb notwendig gebraucht wird, unmittelbar unter Ausschaltung jeglichen Zwischenhandels, an Gemüsezüchter, Handelsgärtnereibetriebe, die die Anzucht von Frühgemüse betreiben, sowie an Landwirte, welche selbstständig Gemüsebau betreiben, abzugeben. Als Gemüse gelten in dieser Hinsicht auch Frühkartoffeln.

2. Sämtliche eingegangene anderweitige Verträge bleiben zunächst bestehen, sind jedoch bis zum 15. Januar pünktlich unter Angabe aller wesentlichen Bedingungen dem stellv. Generalkommando, Abt. VII zu melden, soweit dies nicht schon gemäß Verfügung IV a, VII 3245 vom 26. 2. 17 (R. B. Bl. S. 254/17. Nr. 274) geschehen ist.

3. Die berittener Truppenteile dürfen den Dünger nur an solche Personen abgeben, die eine von der Kriegswirtschaftsstelle (Landrat, Kreisamt), in Stadtkreisen von der Stadtverwaltung ausgestellte Bezugsbefcheinigung auf eine bestimmte Menge haben.

4. Die berittener Truppenteile haben nach Möglichkeit den Dünger selbst abzufahren, soweit es sich um Lieferung an Gemüsezüchter usw. handelt; die Befcheinigung der Kriegswirtschaftsstelle bzw. der Stadtverwaltung hat gegebenenfalls einen Vermerk zu enthalten, daß den Gemüsezüchtern das Abholen unmöglich ist.

5. Bei der Preisfestsetzung sind die zuletzt erzielten Friedenspreise zugrunde zu legen, zusätzlich eines Aufschlages bis zu höchstens 50 %, wobei die Beschaffenheit des Dinges, insbesondere die Art der Streu in Rücksicht zu ziehen ist.

6. Vorstehende Bestimmungen finden auch Anwendung auf den nach G. B. D. I. Ziffer 548b und c anfallenden Stallböcker.

7. Maßnahmen in gleicher Richtung bezüglich bezüglichen Stallböckers, über welchen nach Punkt 2 einzuführende Verträge abgeschlossen sind, behalte ich mir nach Eingang der angeforderten Meldungen vor.

Ufingen, den 8. Januar 1918.

Wird hiermit veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Bekanntmachung

Die Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos 18 A. R. v. 14. 12. 1917 Nr. 38. (L) 169/11. 17 RMA. betr. Beschlagnahme und Be-

nanbmessung von Arbeiterschutzeug wird hiermit aufgehoben.

Frankfurt (Main), den 10. Januar 1918.

Der stellv. Kommandierende General:

Niedel

Generalleutnant.

Ufingen, den 10. Januar 1918.

Wird hiermit veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Frankfurt a. M., 22. 12. 1917.

XVIII. Armee-Korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. IIIb. Tgb.-Nr. 27531/7244.

Beiz.: Anzeige von leerstehenden und gekündigten Wohnungen.

Verordnung.

Im Einvernehmen mit dem Gouverneur der Festung Mainz wird die Verordnung vom 29. 10. 1917 (IIIb 22531/6222) dahin abgeändert, daß die Verpflichtung, Anzeige nach Ziffer 1 zu erstatten auf die Vermieter von 3-Zimmerwohnungen ausgedehnt wird und Ziffer 1 folgenden Zusatz erhält:

Desgleichen ist innerhalb 48 Stunden derselben Stelle zu melden, sobald eine der bezeichneten Wohnungen, Schlafstellen usw. wieder vermietet ist.

Der stellv. Kommandierende General.

Niedel,

Generalleutnant.

Bekanntmachungen der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung.

Verteilung von Baumwollnähfäden und Leinwandnähfäden an Kleinhandeler, Arbeiter und Anstalten.

Mit Genehmigung des Reichswirtschaftsamtes ist die Bewirtschaftung der Baumwollnähfäden und der Leinwandnähfäden von der Kriegswirtschaftsstelle des Königlich Preussischen Kriegsministeriums auf die Reichsbekleidungsstelle übergegangen, die die Verteilung, wie sie sich aus den nachfolgenden Bestimmungen ergibt, geregelt hat. Die gesetzliche Grundlage wird in nächster Zeit durch eine Bundesratsverordnung gegeben werden. Sobald diese erlassen ist, werden Zuwiderhandlungen gegen die nachfolgenden Bestimmungen unter Strafe gestellt werden. Die Reichsbekleidungsstelle hat sich jedoch zur Beschleunigung der künftigen Verteilung dazu entschlossen, die materiellen Bestimmungen über die Verteilung schon jetzt zu veröffentlichen, damit es allen beteiligten Stellen — insbesondere den Kommunalverbänden — ermöglicht wird, die erforderlichen Vorbereitungen für die Verteilung schon jetzt zu beginnen.

I. Verteilung auf die Kommunalverbände.

§ 1

Verteilungsgrundsatz.

Die Verteilung der Reichsbekleidungsstelle für die Kleinhandeler sowie die unter diese Bekanntmachung fallenden Arbeiter und Anstalten (§ 7)

zur Verfügung stehenden Menge an

a) Baumwollnähfäden

b) Leinwandnähfäden

erfolgt durch die Kommunalverbände.

Die Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abt. D Garnabteilung) bestimmt vierteljährlich nach der Bevölkerungsgröße, welche Mengen an Baumwollnähfäden und Leinwandnähfäden für das kommende Kalendervierteljahr auf die einzelnen Kommunalverbände entfallen. Die festgesetzten Mengen werden den Kommunalverbänden rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 2

Bezirksstellen.

Durch den Zentralverband des Deutschen Großhandels wird für je mehrere zusammen gelegene Kommunalverbände eine Bezirksstelle eingerichtet und verwaltet. Die nähere Bezeichnung und der Sitz der Bezirksstellen sowie die von diesen zu versorgenden Kommunalverbände werden auf Vorschlag des Zentralverbandes des Deutschen Großhandels von der Reichsbekleidungsstelle festgesetzt und in ihren „Mitteilungen“ veröffentlicht.

§ 3

Bekanntgabe an die Bezirksstellen und Fabrikantenvereinigungen.

Die Reichsbekleidungsstelle gibt jeder Bezirksstelle gleichzeitig mit der nach § 1 Absatz 2 an die Kommunalverbände zu richtenden Bekanntgabe die auf die einzelnen von dieser Bezirksstelle zu versorgenden Kommunalverbänden entfallenden Mengen jeder Art bekannt.

Zu gleicher Zeit wird den Vereinigungen der Fabrikanten von Baumwollnähfäden und von Leinwandnähfäden bekanntgegeben, welche Gesamtsummen der betreffenden Art auf die einzelnen Bezirksstellen entfallen.

§ 4

Lieferung durch die Fabrikantenvereinigungen an die Bezirksstellen.

Nach Eingang der gemäß § 3 Absatz 2 erfolgten Bekanntgabe haben die Fabrikantenvereinigungen unverzüglich mit den Lieferungen an die Bezirksstellen zu beginnen. Sie dürfen keine von ihnen größere Mengen liefern, als dieser nach der Bekanntgabe der Reichsbekleidungsstelle zukommen; sie dürfen nur an die von der Reichsbekleidungsstelle angegebenen Stellen liefern.

§ 5

Zusammenfassung der Sendungen.

Die Sendungen an die einzelnen Bezirksstellen haben aus gleichmäßigen Einzelpackungen zu bestehen, deren Zusammenfassung die Reichsbekleidungsstelle bestimmt.

Jede Sendung an die Bezirksstellen soll möglichst die gleiche Menge in schwarz und weiß enthalten. Die Verteilung der Garnnummern auf die einzelnen Farben soll eine möglichst gleichmäßige sein. Auf die Einzelpackungen finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Der Untersuchungsrichter suchte die Akten, dann fragte er:

„Haben Sie dieses geschrieben?“

Ewald sah seinen Verles und entgegnete verwundert:

„Freilich.“

„Sie lebten also mit dem Erschossenen in Feindschaft?“

„Nicht in Feindschaft, sagen Sie: in Zwietracht.“

„Weshalb?“

„Muß ich es sagen?“

Wieder ein Achselzucken:

„Also, weshalb in Zwietracht?“

„Mein Bruder hatte sich Hoffnung auf die Hand meiner — Braut gemacht.“

„Ah! — Wo waren Sie gestern zwischen 10 und 11 Uhr?“

„Im Schloß?“

„Wo im Schloß?“

„Auf meinem Zimmer im linken Flügel.“

„Allein?“

„Ja.“

„Ja, wenn Sie einen Alibiweis hätten!“

„Großer Gott, Sie glauben doch wohl nicht,

daß ich — meinen Bruder erschossen?“

Der Richter suchte die Akten.

„Beim wahrhaftigen Gott, ich bin unschuldig an seinem Tode. Ich habe ihn nie gewünscht.“

Der Richter lächelte:

„Es wird sich finden.“

Auf seinen Blick mußte der Gerichtsdiener dem Herrn abfahren.

„Kastellan Berner Petrie!“

Der alte ward herangeführt. Der Untersuchungsrichter stellte die Personalien fest.

„Sie brachten Baron Ewald die Tranerbotschaft?“

„Ja.“

„Wohin?“

„In den linken Flügel.“

„Wie benahm sich der Baron Ewald dabei?“

„Er schrie laut auf.“

„Wußten Sie schon, daß ihn das Wort des Brudermordes glich?“

„Wachte er den Eindruck eines Schuldigen?“

„Nein, ich sagte gleich zu mir selbst: So spricht, so handelt kein Mörder, so kann kein Brudermörder aussehen.“

„Man erzählt sich aber, daß die beiden Brüder unter den Blutbächen einander gegenüberstanden haben und nur durch Sie von Gemaltätigkeiten gegen einander abgehalten worden sind.“

„Das ist wahr“, sagte Petrie, „aber die Schuld lag auf Seite des Toten.“

„Ist das ganz gewiß?“

Alles in der Welt ist Torheit, nur nicht die Heiterkeit.
Friedrich der Große.

Schloß Waldow.

Kriminal-Novelle von E. Cassau.

4. Fortsetzung.

Ein Wagen harrt, und Baron Ewald von Waldow wird dem Untersuchungsgefängnisse der Stadt zugeführt.

Ewald starrt düster vor sich hin:

„Ich bin ja unschuldig, aber was wird Jenny sagen? Ich Unglücklicher!“

Eine Stunde später saß er in der Zelle als Untersuchungsgefangener. An Jenny, die ihn erwartete, durfte er vorläufig nicht schreiben.

Der Untersuchungsrichter ließ Ewald am anderen Tage vorkommen. Er kannte Ewald sehr gut, hatte mit ihm zusammen manche Jagdpartie, manche Gesellschaft besucht.

Trotzdem erließ er dem Gefangenen nicht die Frage nach Namen und Herkunft usw.

„Sie kennen mich ja, Herr Untersuchungsrichter“, sagte Ewald, „wartern Sie mich nicht!“

II. Verteilung auf Bedarfsstellen.

§ 6

Verteilungsschlüssel, Privat.

Die Kommunalverbände haben unverzüglich nach Eingang der gemäß § 1 Absatz 2 erfolgten Bekanntgabe die auf sie entfallenden Mengen an Baumwollnähfäden und an Seinnähfäden nach einem ihnen im Hinblick auf die wirtschaftliche und soziale Zusammensetzung ihres Bezirkes geeignet erscheinenden Verteilungsschlüssel auf die einzelnen Bedarfsstellen ihres Bezirkes (§ 7) ziffernmäßig zu verteilen. — Sie haben dabei die nach § 7 Absatz 1 unter ihre Verteilung fallenden Anstalten und Arbeiter gegenüber den Kleinhandlern besonders zu berücksichtigen. Bei den Arbeitern ist die Größe ihres Betriebes, insbesondere die Zahl ihrer Arbeiter, zugrunde zu legen.

Kommunalverbände, in deren Bezirk ungewöhnlich viele und umfangreiche Anstalten der in § 7 Absatz 1 unter c genannten Art sich befinden, können bei der Reichsbedarfsstelle Verwaltungsabteilung (Abteilung O Garnabteilung) in Berlin W 50, Nürnberger Platz 1, einen Antrag auf Gewährung eines Zuschlages für den Bedarf dieser Anstalten einreichen. Der Antrag hat unverzüglich nach Eingang der in § 1 Absatz 2 genannten Bekanntgabe zu erfolgen; in ihm ist die Anzahl der unter die Verteilung des Kommunalverbandes fallenden Anstalten, deren nähere Bezeichnung und Zweck sowie die Anzahl der in den einzelnen Anstalten befindlichen Betten oder Insassen anzugeben.

Den Kommunalverbänden wird anheimgegeben, sich zur Festsetzung des Verteilungsschlüssels einer Delegation zu bedienen, der sich aus Vertretern der verschiedenen Interessentengruppen, insbesondere der Kleinhandler, der Arbeiter und der Verbraucher zusammensetzt. (Fortsetzung folgt.)

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 10. Januar. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Südlich von Ypern am Nachmittag lebhafter Artilleriekampf. Westlich von Ypern scheiterte ein starker nördlicher Erkundungsvorstoß der Engländer.

An der übrigen Front blieb die Gefechtsaktivität gering.

Im Dezember beträgt der Verlust der feindlichen Aufmarschkräfte an den deutschen Fronten 9 Geschütze und 119 Flugzeuge, von denen 47 hinter unseren Linien, die übrigen jenseits der gegnerischen Stellungen erkennbar alligiert sind.

Wir haben im Kampf 82 Flugzeuge und 2 Geschütze verloren.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Nichts Neues.

Sicherlich, ich bin bereit, meine Aussagen zu bekräftigen."

"Später."

Die Verhöre wurden noch öfter wiederholt. Eine Änderung in Baron Ewalds Aussagen, ein Irrtum kam nicht vor.

Man forderte viel nach dem Mördar, aber es ward nichts anderes gefunden, und so beschloßen die Herren, die Anklage gegen Baron Ewald von Waldow zu erheben. Sie lautete auf „Vordermord aus Eifersucht."

Ewald raste jetzt, aber vergeblich.

Vor der Tür des Forsthauses stand der Förster Darshan, an seiner Seite stand Dorothea.

"Gut", sagte der Förster, "wie die Bäume schon Blattsprossen treiben! Es ist erst Februar, mußst du bedenken."

"Ja, Vater, es ist früh im Jahre."

Morgen in acht Tagen ist Schwurgerichtstagung", sagte Darshan. "Der arme Baron er ist gewiß unglücklich! Einer solchen Tat war der Ewald von Waldow nie fähig."

"Nein, Vater!"

"War Kruse kürzlich hier?"

"Nein, Vater, ich habe ihn seit des Barons Tod nicht wiedergesehen."

"Wirklich nicht?"

"Nein, Vater, er sitzt mir Schrecken ein."

Mazedonische Front.

und

Italienische Front.

Die Lage ist unverändert.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludendorff.

WTB Brest-Litowsk, 10. Jan. In der heute vormittag abgehaltenen Sitzung erklärte sich die russische Delegation bereit, die Friedensverhandlungen in Brest-Litowsk fortzusetzen. Ferner stellte sie fest, daß die vom Bolschewiki veröffentlichte Darstellung über den Verlauf der Sitzung vom 28. Dezember 1917 dem tatsächlichen Hergang entspricht. Die von der russischen Telegraphen-Agentur verbreitete Nachricht über den Verlauf dieser Sitzung wurde russischerseits als unrichtig bezeichnet. Auf Vorschlag des Bolschewiki für auswärtige Angelegenheiten Trotski wurde nunmehr die Sitzung unterbrochen.

Stale and provinzielle Nachrichten.

* Klingen, 10. Jan. Das „Bardienstzeug für Kriegshilfe“ haben erhalten: Herr Schneidermeister Wilh. Kuch zu Klingen, Frau Elisabeth Ungerer zu Oberreifenberg und Frau Pfarrer Schneider zu Arnoldsheim.

— Frankfurt, 8. Jan. Der Kaufmann Theodor Heiges, Mainzer Landstraße 82, wurde wegen übermäßigen Gewinnes beim Verkauf von Karbid von der hiesigen Strafkammer zu 10 000 Mark Geldstrafe verurteilt.

— Frankfurt, 9. Jan. Am Dienstag überraschte man im Hauptbahnhof fünf Eisenbahnbeamte bei der Plünderung eines Eisenbahnwagens. Heute früh erwischte man drei Postausbesserer, als sie im Bahnparkamt die Postpakete bestahlen. Alle acht Diebe wurden verhaftet. Zwei Frankfurter Diebe wurden in Mörfelden beim Diebstahl zweier Schweine ertappt und festgenommen.

— Dillenburg, 9. Jan. Die Stadtverwaltung wählte gestern unter 57 Bewerbern den Senator (besoldeten Beigeordneten) der Stadt Bismar Dr. Hans Rosenow zum Bürgermeister.

Bermischte Nachrichten.

— Bonn, 8. Jan. Die Strafkammer verurteilte fünfzehn Gemütskranke wegen Ueberschreitung der Höchstpreise für Stangenbohnen zu Geldstrafen von 200 bis 15 000 Mark, zusammen 36 700 Mark.

— Berlin, 10. Januar. (Priv.-Tel. der Zeit. Zig.) Die durch den Krieg bedingten Schwierigkeiten im Eisenbahnbetrieb beschränken sich und verschärfen sich außerordentlich unter dem Einfluß ungünstiger Witterungsverhältnisse. Die Binnenverkehrslage ruht, sodaß der auf den Binnenwasserstraßen sich bewegende Verkehr an dringendsten

Gütern plötzlich auf den Eisenbahnweg übergegangen ist. Ganze große Kohlenverbrauchsgebiete, die jetzt überwiegend auf dem Wasserwege bedient werden, wie Berlin und Süddeutschland, fallen jetzt ausschließlich den Eisenbahnen zu. Eine Abhilfe kann durch Einschränkung des Güterverkehrs nicht mehr erreicht werden, weil zur Zeit ohnehin nur dringende Güter befördert werden, die für die Kriegswirtschaft und für die Volksernährung (einschließlich der Hausbrandversorgung) erforderlich sind. Es muß erneut und unermüdlich eine Einschränkung des Personenverkehrs erfolgen. Diese wird am 13. Januar beginnen mit dem ausschließlichen Zweck, über das Reich hinaus Maschinen, Personal und Strecken durch Ausfall von Personenzügen frei zu machen und die Abwicklung des Güterverkehrs, dem unbedingt der Vorrang einzuräumen ist, zu fördern. Es ist dringende Pflicht der Bevölkerung, auch freiwillig alles überflüssige Reisen einzustellen, denn alles unnötige Reisen trägt dazu bei, die Kriegsaufgaben der Eisenbahn zu beeinträchtigen, also die Befuhr der Kohlen und anderer für die Rüstungsindustrie erforderlichen Rohstoffe, den regelmäßigen Nachschub an die Front, die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und mit Hausbrandkohlen und dergleichen mehr zu erschweren.

— Ein Rekordpreis für einen Baumstamm. Bei einer in Altschaffenburg stattgefundenen Versteigerung von Sperrholz wurden für einen Baumstamm, der eine Länge von 11,2 Metern, einen Durchmesser von 94 Zentimetern und einen Kubinhalt von 7,77 hatte, 11,095 Mark gelöst.

Letzte Nachrichten.

WTB Großes Hauptquartier, 11. Jan. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

und

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz

Versuche des Feindes, überraschend und nach Generalvorbereitung am Morgen des 10. Januar südlich Ypern in unsere Stellungen einzudringen, scheiterten. Tagsüber entwickelte sich an der flandrischen Front und südwestlich Cambrai lebhafter Artilleriekampf.

Zwischen Neuves und Maroing steigerte sich das englische Feuer am Abend und bei Tagesanbruch vorübergehend zu größter Heftigkeit.

Auch die französische Artillerie war beiderseits von St. Quentin und in einzelnen Abschnitten zwischen Duse und Aisne tätig.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Westlich von Namur erhöhte Gefechtsaktivität.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Nichts Neues.

Mazedonien und Italien.

Keine besonderen Ereignisse.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

"Ach, ja, ich weiß. Gut, Vater, eine Rutische!" Sie bog eben um die Ecke. Als sie vor dem Forsthaus war, hielt sie an.

Ein schöner Frauenkopf bog sich heraus und blickte umher:

"Tante!", sagte nun Darshan, "das ist ja das gnädige Fräulein."

Branny von Pahlen war schon herangesprungen und auf Darshan zugereilt.

"Ach, da sind Sie ja, Herr Förster!"

"Gnädiges Fräulein befehlen?" sagte Darshan. "Können Sie mir für Geld und gute Worte nicht auf acht Tage ein Zimmer abtreten?"

Darshan blickte Dora an:

"Wie ist's?"

Dora sagte:

"Gut, ja."

"Da ist schön."

Sie wandte sich dem Rutischen zu:

"Bringen Sie meinen Koffer herein!"

Das geschah. Sie zahlte und schickte ihn fort, dann sagte sie zu Darshan:

"Ich bin zum Prozeß gekommen."

"Das wird für Sie sehr angreifend sein, gnädiges Fräulein", meinte Darshan, "ich wäre lieber fortgeblieben!"

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung der Stadt Usingen.

Diejenigen Landwirte, die den Getreideausbruch noch nicht beendet oder damit noch nicht begonnen haben, werden aufgefordert sich bis spätestens Samstag, den 12. d. Mts. bei uns zu melden.

Die Meldung muß erfolgen, da sämtliches Getreide bis zum 31. d. Mts. gebröckelt sein muß und wir wegen Befreiung von Hülfskräften bezw. Maschinen das weitere veranlassen wollen.

Usingen, den 10. Januar 1918.

Der Magistrat:
Lismann.

Geldbörse mit Inhalt gefunden.

Usingen, den 10. Januar 1918.

Die Polizeiverwaltung:
Lismann.

Diese Woche (7. 1. bis 13. 1.) kommen an frischem Fleisch pro Kopf 160 Gramm zur Ausgabe.

Es sind demnach 7 Abschnitte der Fleischkarte an den Metzger abzugeben.

Verkaufsstellen sind:

Für Rindfleisch: Metzgereien Philippi und Ditschberg.

Für Wurst: Metzgerei Peter.

Fleischabholungszeiten:

- 8—9 Uhr Bezirk 2.
- 9—10 Uhr Bezirk 3.
- 10—11 Uhr Bezirk 4.
- 11—12 Uhr Bezirk 1.

Usingen, den 11. Januar 1918.

Städtisches Lebensmittelamt
Der Magistrat:
Lismann, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 25 und 26 der Wehrordnung wird folgendes bekannt gemacht:

Jeder Militärpflichtige, welcher über seine Militärpflicht keine endgültige Entscheidung der Ersatzbehörde noch nicht erhalten hat, hat sich sofort zur Stammrolle bei Ihnen anzumelden.

Es haben sich daher nicht allein die im Jahre 1900 geborenen, sondern alle Militärpflichtigen der älteren Jahrgänge zur Stammrolle anzumelden, welche entweder noch keine endgültige Entscheidung der Ersatzbehörde erhalten haben, oder aber aus den früheren Jahren übriggeblieben, d. h. zu einem Truppendienst bedingt, jedoch nicht zur Einlösung gelangt sind.

Diese Militärpflichtigen haben bei der Anmeldung zur Stammrolle ihren Musterungsausweis vorzuzeigen. Die auswärtig geborenen, oder hier wohnhaften Militärpflichtigen haben bei der Anmeldung zur Stammrolle einen Geburtschein vorzulegen.

Für solche Militärpflichtigen, welche vorübergehend abwesend sind, haben deren Eltern, Vormünder, Lehrer, Bräutigam oder Fabrikherren die Anmeldung zu besorgen.

Melde- und gestellungspflichtig sind die innerhalb des deutschen Reiches wohnhaften Militärpflichtigen an demjenigen Orte, in welchem sie ihren Wohnsitz haben oder sich in Stellung befinden.

Sollten mehrere Brüder gestellungspflichtig sein, so ist dies bei der Anmeldung zur Stammrolle besonders anzugeben. Gleichzeitig wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß auch die zum einjährig-freiwilligen Militärdienst Berechtigten sich zur Stammrolle anzumelden haben und falls sie sich schon im aktiven Militärdienst befinden, dies von ihren Angehörigen bei Ihnen anzugeben ist. Dasselbe gilt auch für die zum zwei- oder dreijährigen Militärdienst freiwillig eingetretenen Mannschaften des Jahrgangs 1900. Unterlassung der vorgeschriebenen Meldung wird nach § 25 der Wehrordnung mit Geldbuße bis zu 30 Mark bestraft, an deren Stelle im Falle des Unvermögens eine entsprechende Gefängnisstrafe tritt.

Die Wandstammrollen sind bis zum 22. d. Mts. hier einzureichen.

Usingen, den 7. Januar 1918.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Nr. 154.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Wird veröffentlicht mit dem Hinzufügen, daß

die Anmeldungen bis spätestens 18. d. Mts. bewirkt sein müssen.

Usingen, den 10. Januar 1918.

Der Magistrat:
Lismann, Bürgermeister.

In unser Genossenschaftsregister ist am 31. Dezember 1917 die mit Satzung vom 14. Dezember 1917 unter der Firma **Spar- und Darlehnskasse, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht** mit dem Sitz in **Emmershausen i. T.** errichtete Genossenschaft eingetragen worden.

Gegenstand des Unternehmens ist: 1. Gewährung von Darlehen an die Genossen, 2. Erleichterung der Geldanlage und Förderung des Sparwesens, 3. Gemeinschaftlicher An- und Verkauf landwirtschaftlicher Bedarfsartikel und Erzeugnisse.

Vorstandsmitglieder sind: Heinrich Böhr, Landwirt, Emil Steup, Lehrer, Wilhelm Müller, Landwirt, sämtlich in Emmershausen.

Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft, gezeichnet von zwei Vorstandsmitgliedern im Nassauischen Genossenschaftsblatt. Im Falle des Eingehens dieses Blattes tritt der Reichsanzeiger bis zur nächsten Generalversammlung an dessen Stelle.

Die Willenserklärungen des Vorstandes erfolgen durch mindestens zwei Mitglieder. Die Zeichnung geschieht, indem die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift beifügen.

Die Einsicht der Liste der Genossen ist in den Dienststunden des Gerichts jedem gestattet.

Usingen, den 31. Dezember 1917.

Königliches Amtsgericht.

In unser Genossenschaftsregister ist am 28. Dezember 1917 die mit Satzung vom 15. Dezember 1917 unter der Firma **Spar- und Darlehnskasse, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht** mit dem Sitz in **Laubach i. T.** errichtete Genossenschaft eingetragen worden.

Gegenstand des Unternehmens ist: 1. Die Gewährung von Darlehen an die Genossen für ihren Geschäfts- und Wirtschaftsbetrieb, 2. die Erleichterung der Geldanlage und Förderung des Sparwesens, 3. der gemeinschaftliche An- und Verkauf landwirtschaftlicher Bedarfsartikel.

Vorstandsmitglieder sind: Johann Heinrich Wilhelm Maurer, Landwirt und Bürgermeister, Karl Schäfer, Lehrer, Johann Heinrich Pauli, Landwirt, sämtlich in Laubach.

Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft, gezeichnet von zwei Vorstandsmitgliedern, in dem Nassauischen Genossenschaftsblatt in Wiesbaden. Die Willenserklärung und Zeichnung für die Genossenschaft erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder.

Die Zeichnung geschieht, indem die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift beifügen.

Die Einsicht der Liste der Genossen ist in den Dienststunden des Gerichts jedem gestattet.

Usingen, den 28. Dezember 1917.

Königliches Amtsgericht.

Unholz-Verkauf

der Gemeinde Niederlaufen

auf dem Wege des schriftlichen Angebots.

292 Kiefernstämmen von

63 Fm.,

14 Buchenstämmen von

3,20 Fm.

Schlußtermin 21. Januar 1 Uhr.

Niederlaufen, den 10. Januar 1918.

Der Bürgermeister:
Sanger.

2)

Ca. 5000 Biergläser

($\frac{1}{4}$ Literbecher) gefüllte Maße, im ganzen oder 100-stückweise, sowie

4 bis 5 Ztr. Ofenrohre

und etwa 50 Bogenstücke bis zum 20. Januar abzugeben.

2 Heinrich Henrici VIII., Anspach.

Für die anlässlich unser „Goldenen Hochzeit“ uns entgegengebrachten zahlreichen Aufmerksamkeiten sagen wir hiermit herzlichsten Dank.

Emil Reinhard u. Frau.

Usingen, im Januar 1918.

Für Abführung von Glückwunschkarten zu Neujahr gingen für das Krankenhaus ein:

von Herrn Bürgermeister Lismann 5 Mt., worüber mit Dank quittiert wird.

Usingen, den 10. Januar 1918.

Für die Kasse des Krankenhauses.
Zielinski, Rechner.

Leugewerkshaus Offenbach a. M.
den preuß. Anstalten gleichgestellt.
Der Groß-Direktor
Prof. Hugo Eberhardt

Därme

für Haus- und Schlachtungen empfohlen.

2) Metzgerei Schöck.

Garten zu pachten sucht

2 Frau Gerichtsvollzieher Schneider.



1 brauner Deckel

mit kleiner weißer Brust, auf den Namen „Waldmann“ hörend, erlaufen. Gegen gute Belohnung abzugeben.
Wilhelm König, Sainten.

Simmentaler Zuchtbulen

18 Monate alt, zu verkaufen.

26) Heinrich Bettner, Naumburg.

Preise für Herrn-Bedienung

Rasierer	Mt. 0.20
Haarschneiden	" 0.50
Bartschneiden	" 0.30
Kopfwaschen	" 0.30

Preis-Ermässigung

bei Karten zu 10 Nummern.

Karl Kesselschläger,
Bad Homburg — Louisenstr. 87.

Amtlicher

Taschen-Fahrplan

(Dezember-Ausgabe)

— Preis 25 Pfg. —

Kreisblatt-Druckerei Usingen.

Kreisblatt-Druckerei Usingen.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche:

Sonntag, den 13. Januar 1918.

1. Sonntag nach Epiphania.

Vormittags 10 Uhr.

Predigt: Herr Pastor Böhr.

Lieder: Nr. 24, 1—2. — Nr. 205, 1—4 und 8.

Amtswoche: Herr Pastor Böhr.

Gottesdienst in der katholischen Kirche:

Sonntag, den 13. Januar 1918.

Vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr. — Nachmittags 3 Uhr.

Hierzu „Des Landmanns Wochenblatt“ Nr. 1.